



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 9. Mai 2019  
GZ 303.069/001-P1-3/19

**Bundesgesetz, mit dem das Digitalsteuergesetz 2020 erlassen und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert wird sowie Sorgfaltspflichten-Umsatzsteuerverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 4. April 2019, GZ. BMF-010000/0016-IV/1/2019, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Inhaltliche Bemerkungen**

**1.1 Zum Digitalsteuergesetz 2020 (DiStG 2020)**

(1) Da in der EU bis dato keine Einigung über eine Einführung einer Digitalsteuer erzielt werden konnte, will Österreich mit dem vorliegenden Entwurf für ein Digitalsteuergesetz 2020 (DiStG 2020) eine nationale Digitalsteuer i.H.v. 5 % für im Inland erbrachte Online-Werbeleistungen für digitale Großkonzerne einführen.

§ 2 Abs. 1 letzter Satz DiStG 2020 sieht vor, dass Umsätze aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen nicht zur Berechnung der Umsatzgrenzen einzubeziehen seien. Der RH weist kritisch darauf hin, dass die Erläuterungen zu dieser Bestimmung keine näheren Ausführungen oder Begründungen enthalten.

(2) Der Vorschlag orientiert sich auch am Digital-Advertising-Tax-Vorschlag, der im März 2019 auf EU-Ebene nicht die Zustimmung aller EU-Mitgliedstaaten erzielen konnte. Nunmehr soll Digitalsteuer auf Online-Werbung für Konzerne mit einem weltweiten Umsatz von zumindest 750 Mio. EUR im Jahr eingehoben werden. Als zusätzliche Voraussetzung müssen mindestens 25 Mio. EUR digitaler Werbeumsatz im Jahr in Österreich erzielt werden.

Damit erfolgt keine Ausdehnung der Werbeabgabe auf Onlinewerbung, sondern es wird eine Digitalsteuer für Großkonzerne eingeführt. Der Steuersatz von 5 % entspricht jenem für die Werbeabgabe lt. Werbeabgabengesetz 2000, BGBl. I Nr. 29/2000 i.d.g.F.

Der RH weist dazu darauf hin, dass das in den Erläuterungen angeführte „Ungleichgewicht“ zwischen traditioneller Printwerbung und digitaler Werbung mit dem vorgelegten Entwurf nur zum Teil beseitigt wird, da digitale Werbeumsätze bei Unterschreiten der Umsatzgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfs zum Digitalsteuergesetz 2020 – im Gegensatz zu Printwerbung – weder der Werbeabgabe noch der Digitalsteuer unterliegen sollen.

(3) Eine Onlinewerbeleistung gilt gemäß § 1 Abs. 1 DiStG 2020 als im Inland erbracht, wenn sie auf dem Gerät eines Nutzers mit inländischer IP-Adresse erscheint und sich ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach (auch) an inländische Nutzer richtet.

Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen zur Frage der Ermittlung und Nutzung von IP-Adressen der „Empfänger“ von Onlinewerbung für die Einhebung der Digitalsteuer keine Ausführungen im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorschriften enthalten.

(4) Das Finanzamt für Großbetriebe soll für die Erhebung der Digitalsteuer zuständig werden (§ 5 Abs. 4 DiStG 2020). Dafür wäre sicherzustellen, dass es die Voraussetzungen für die Besteuerung überprüfen kann, wenn die Sachlage strittig sein sollte. Aus der Sicht des RH lässt der vorliegende Entwurf Fragestellungen hinsichtlich des Vollzugs der Bestimmungen offen. Insbesondere ist für den RH nicht nachvollziehbar, wie das Finanzamt von den relevanten Informationen Kenntnis erlangt und wann Tatbestände (z.B. Inlandsbezug, weltweiter Umsatz, grenzüberschreitende Werbeleistungen) verwirklicht werden.

Die mit dem Vollzug der Digitalsteuer verbundenen Mehraufwendungen für das Personal in der Bundesfinanzverwaltung wurden in den Materialien nicht kalkuliert.

## 1.2 Zum Umsatzsteuergesetz

Der Entwurf sieht auch in den Bereichen „*sharing economy*“ und Onlineversandhandel Maßnahmen vor, die Wettbewerbsverzerrungen vermeiden sollen. Online-Vermittlungsplattformen sollen dazu verpflichtet werden, Daten über Dienstleistungen im Bereich der „*sharing economy*“, die über sie abgewickelt werden („*Vermieter*“, Leistungsort, Zahlungsbeträge etc.), die für die Abgabenerhebung relevant sind, aufzuzeichnen und an die Bundesfinanzverwaltung zu übermitteln. Die Meldeverpflichtung soll außerdem mit einer Haftung für die Plattformbetreiber bei nicht versteuerten Umsätzen im Falle einer diesbezüglichen Sorgfaltspflichtverletzung verbunden werden (§ 18 Abs. 11 und 12 und § 27 Abs. 1 UStG 1994).

Der Entwurf zum UStG 1994 geht in diesem Punkt über die bloße Umsetzung der EU-Vorgaben hinaus; dies erscheint lt. Gesetzesmaterialien erforderlich, weil Plattformen (Online-Marktplätze) keine Informationsverpflichtungen gegenüber den österreichischen Steuerbehörden haben und nur durch diese in Verbindung mit einer Haftungsbestimmung bei Sorgfaltspflichtverletzungen die korrekte Besteuerung der zugrundeliegenden Leistungen im Inland gewährleistet werden kann.

Zur effizienten Durchsetzung der korrekten Besteuerung soll eine Aufzeichnungsverpflichtung für elektronische Schnittstellen (z.B. Marktplätze, Plattformen etc.) vorgesehen werden, die Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland unterstützen und die nicht aufgrund § 3 Abs. 3a UStG 1994 oder aufgrund Art. 9a VO (EU) 282/2011 i.d.g.F. selber die Steuer für diese Umsätze schulden. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der „*sharing economy*“ vorliegen, wenn Beherbergungsumsätze über eine Plattform vermittelt